

**Satzung  
für den  
Kirchenbauverein  
St. Johann Baptist Gröbenzell  
„Pater Brown“**

**Stand: 07.05.2010**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kirchenbauverein St. Johann Baptist Gröbenzell“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Gröbenzell

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist gem. § 54 AO die Förderung der Renovierung, Erhaltung und Pflege der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Gröbenzell. Dieser Zweck wird erreicht durch Schaffung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen, die Organisation und Koordination von Eigenleistungen sowie die Durchführung von kulturellen oder informativen Veranstaltungen.

**§ 3 Gemeinnütziger Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erfüllt seine Aufgaben durch Spenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation bei juristischen Personen
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. durch Streichen aus der Mitgliederliste;
6. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand notwendig.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuheören. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliedsversammlung entscheidet.
8. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

**§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich € 5,-- und ist jeweils am 15. eines Kalendermonates zur Zahlung fällig. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der Mitgliedsbeitrag € 1,-- monatlich. Über die Neufestsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören der Kirchenverwaltungsvorsitzende, der/die Kirchenpfleger/in und ein vom Pfarrgemeinderat benanntes Mitglied der Pfarrgemeinderates als geborene Mitglieder an.
3. Der Vorstand besteht weiter aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r Geschäftsführer/in, dem/r Kassier/erin, und dem/r Schriftführer/in, sowie bis zu vier Beisitzern als gewählte Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Besondere Aufgabenbereiche werden innerhalb des Vorstandes zugewiesen.
4. Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
5. Der Geschäftsführer lädt auf Veranlassung durch den/die 1. Vorsitzende/n zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

**§ 9 Vereinsbeirat**

1. Neben dem Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsbeirat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser Vereinsbeirat soll sich in der Regel aus mindestens drei und höchstens fünf Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben zusammensetzen.
2. Der Vereinsbeirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit und hat darüber hinaus beratende Funktion.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt auch, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - g. Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, sowie über Anträge und Wünsche von Mitgliedern
  - h. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Ladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. In der Ladung sind die Tagesordnung sowie die Punkte der Beschlussfassung anzugeben.

## § 12 Beschlussfähigkeit

1. Ist nachfolgend nicht anderes bestimmt, so ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl an Mitgliedern beschlussfähig.
2. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 2 der Satzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von

vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## § 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sonstige Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kirchenstiftung St. Johann Baptist Gröbenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Erhaltung und Ausstattung der Pfarrkirche.

---

## KONTAKT:

Kirchenbauverein St. Johann Baptist  
Gröbenzell „Pater Brown“ e.V.  
Kirchenstraße 16b  
82194 Gröbenzell

Dr. Michaela Krieger, 1. Vorsitzende  
Dr. Eicke Götz, 2. Vorsitzender  
Elmar Schulte-Vorwick, Geschäftsführer

Tel.: 08142/5965-0

Email: [kontakt@johann-baptist.de](mailto:kontakt@johann-baptist.de)  
[KBV@johann-baptist.de](mailto:KBV@johann-baptist.de)